

Bericht

des Verfassungsausschusses über den Antrag der Herren Abg. Jodok Fink und Genossen betreffend die Abänderung der §§ 11 und 12 der Vorarlberger Landesordnung.

Hoher Landtag!

In der 7. Sitzung des h. Landtages vom 28. September brachten die Herren Abg. Jodok Fink und Genossen einen Antrag wegen Abänderung der §§ 11 und 12 der Landesordnung ein, welcher Antrag in der 8. Sitzung vom 29. September in formeller Beziehung einem eigenen Verfassungsausschusse zur Vorberatung zugewiesen wurde. Die Antragsteller begründeten den von ihnen gestellten Antrag in nachstehender Weise:

Von Jahr zu Jahr mehren sich auf allen Gebieten die Agenden des Landesauschusses. Einerseits muß die Tatsache konstatiert werden, daß seit den letzten zehn Jahren nicht weniger wie fünf Landesanstalten oder Institute ins Leben gerufen wurden, nämlich: das Landesarchiv samt der Landesbibliothek, die Landes-Käsereschule in Doren, das Revisionsamt für die landwirtschaftlichen Genossenschaften und Raiffeisenkassen, die landwirtschaftlich-chemische Versuchs- und Lebensmittel-Untersuchungsanstalt und endlich das Bier- und Weinaufschlagsamt. Andererseits haben die Geschäfte des Landesauschusses, welche schon bisher in seinem Wirkungskreise lagen, sich ganz außerordentlich vermehrt, während die Arbeitskräfte nur eine unwesentliche Verstärkung gefunden haben.

Hierzu kommt noch der Umstand, daß, während in anderen Landesverwaltungen für die einzelnen Referate zwar jeweils immer ein bestimmter Landesauschussesbeisitzer bestellt ist, demselben aber entsprechende Konzeptsbeamte in Landesdiensten zur Verfügung stehen, welche den größten Teil der Referate selbst ausarbeiten, beim Vorarlberger Landesauschusse höchstens ein Konzeptsbeamter tätig ist, weshalb die Landesauschussesmitglieder ihre bezüglichen Referate fast ausnahmslos mit allen Vorkakten selbst auszuarbeiten gezwungen sind.

Diese oben geschilderten Verhältnisse lassen einen Antrag als gerechtfertigt erscheinen, welcher bezwecken soll, die Arbeit noch auf mehr Referenten zu verteilen. Dies kann ohne nennenswerte Inanspruchnahme der Landesmittel am besten dadurch geschehen, daß in Zukunft noch eine weitere Stelle eines Landesauschussesmitgliedes, bezw. Ersatzmannes freiert wird. Eine nennenswerte finanzielle

Eranspruchnahme der Landesmittel ist deshalb ausgeschlossen, weil im Lande Vorarlberg bekanntermaßen kein Landesauschußmitglied einen Gehalt bezieht, sondern nur Diäten und Reiseauslagen für seine Teilnahme an den Sitzungen und seine Arbeiten beanspruchen kann.

Der Verfassungsausschuß findet die angegebenen Motive als vollauf begründet und gerechtfertigt und empfiehlt dem hohen Hause die Abänderung der §§ 11 und 12 der Landesordnung in dem Sinne, daß die Zahl der von den Abgeordneten des vollen Hauses zu wählenden Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner des Landesauschusses, von 2 auf 3 erhöht werden solle. Hienach besteht der Landesauschuß unter dem Voritze des Landeshauptmanns künftighin aus je einem, durch die Abgeordneten der Städte nebst der Handels- und Gewerbekammer, dann durch die Abgeordneten der Landgemeinden und endlich durch die Abgeordneten der gemischten Wählerklasse zu wählenden Mitgliede sowie aus 3, durch das volle Haus zu wählenden Beisitzern und ebenso vielen Ersatzmännern. Der Verfassungsausschuß stellt demzufolge den

U n t r a g :

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Dem heiliegenden Gesetzentwurfe, womit die §§ 11 und 12 der Vorarlberger Landesordnung abgeändert werden, wird die Zustimmung erteilt.“

Bregenz, den 5. Oktober 1909.

Franz Loser,
Obmannstellvertreter.

Adolf Rhomberg,
Berichterstatter.

Beilage 48 A.

Gesetz vom

wirksam für das Land Vorarlberg,

womit die §§ 11 und 12 der Landesordnung von Vorarlberg abgeändert werden.

Über Antrag des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

§ 11 der Landesordnung von Vorarlberg in der Fassung des Gesetzes vom 7. September 1902, L. G. Bl. Nr. 28, sowie § 12 derselben in der Fassung des Gesetzes vom 13. Jänner 1909, L. G. Bl. Nr. 13, haben außer Wirksamkeit zu treten und künftig zu lauten, wie folgt:

§ 11.

Der Landesausschuß als verwaltendes und ausführendes Organ der Landesvertretung besteht unter dem Vorsitze des Landeshauptmannes aus sechs aus der Mitte der Landesversammlung gewählten Mitgliedern.

Der Landeshauptmann ernennt für Verhinderungsfälle einen Stellvertreter zur Leitung des Landesausschusses aus dessen Mitte.

§ 12.

Aus der Mitte des Landtages wählen je ein Mitglied des Landesausschusses:

a) Die Abgeordneten der Wählerklasse der Städte (§ 3 I) und der Handels- und Gewerbekammer (§ 3 IV);

b) die Abgeordneten der Wählerklasse der Landgemeinden (§ 3 II) und

c) die Abgeordneten der gemischten Wählerklasse (§ 3 III).

Das vierte, fünfte und sechste Mitglied wird von dem gesamten Landtage aus seiner Mitte gewählt. Jede solche Wahl geschieht durch absolute Mehrheit der Stimmenden.

Kommt bei der ersten und zweiten Wahlhandlung keine absolute Mehrheit zustande, so ist die engere Wahl zwischen jenen beiden Personen vorzunehmen, welche bei der zweiten Wahlhandlung die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

Artikel III.

Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

